



Interessengemeinschaft
St. Pauli und Hafenmeile e.V.
www.Reeperbahn.de
St. Pauli - Hafenmeile - Landungsbrücken



Satzung

in der Fassung vom 13.Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
Seite	3	§ 2	Zweck des Vereins
Seite	4	§ 3	Mitgliedschaft
Seite	4	§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
Seite	5	§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
Seite	6	§ 6	Beitragszahlung
Seite	7	§ 7	Organe des Vereins
Seite	7	§ 8	Vorstand
Seite	7	§ 8 a	Vertretung des Vereins
Seite	8	§ 9	Zuständigkeit des Vorstandes
Seite	8	§ 10	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
Seite	9	§ 11	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
Seite	9	§ 12	Mitgliederversammlung
Seite	11	§ 13	Übergangsbestimmung

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft St. Pauli und Hafenmeile e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Förderung der gemeinschaftlichen geschäftlichen Interessen der Vereinsmitglieder, bezogen auf den Hamburger Stadtteil St. Pauli einschließlich der angrenzenden Hafenmeile vom Fischmarkt bis zur Hafencity. Zugleich bezweckt der Verein, das allgemeine wirtschaftliche, gesellschaftliche, touristische und soziale Geschehen in diesem Bereich zu fördern.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erzielung eines Gewinns ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das etwa vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung zur Förderung des gesellschaftlichen, touristischen oder sozialen Geschehens des Stadtteils Hamburg – St. Pauli auf Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder Firmen mit Geschäftssitz, Geschäftsbetrieb, Zweigbetrieb oder geschäftlichen Aktivitäten und Interessen von erheblichem Umfang im Stadtteil St. Pauli einschließlich der angrenzenden Hafenmeile vom Fischmarkt bis zur Hafencity angehören. Ebenso alle diejenigen natürlichen bzw. juristischen Personen, die in diesem Bereich über gewerblich genutzten Grund und Boden verfügen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Dem Verein können ferner natürliche und juristische Personen, insbesondere also auch Grundeigentümer, von Hamburg – St. Pauli und des Anliegerbereichs ohne Gewerbebetrieb als außerordentliche Mitglieder beitreten, sofern sie den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen. Über solche Anträge entscheidet ebenfalls der Vorstand.
4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Absendetag der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung der Mitgliedschaft angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob schuldhaft zuwiderhandelt. Das gleiche gilt bei einem Verstoß gegen die Selbstverpflichtung jedes Mitglieds, § 5 Ziffer 4 der Satzung.

Vor der Beschlussfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auch die Berechtigung zur weiteren Verwendung eines Vereinszeichens oder von Aufklebern, die vom Verein herausgegeben wurden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner stimmlichen Rechte in einzelnen oder mehreren Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht erlischt durch jederzeitigen möglichen Widerruf.

Jede auf der Mitgliederversammlung anwesende Person kann insgesamt höchstens zwei Stimmrechte wahrnehmen, also entweder für sich selbst und für einen Dritten im Rahmen einer Bevollmächtigung oder zwei verschiedene Stimmen für zwei verschiedene Mitglieder aufgrund zweier entsprechender Vollmachten.

3. Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Beitrag zu leisten und die Satzung anzuerkennen. Jedes Mitglied wird entsprechend dem Vereinszweck bei seinen eigenen geschäftlichen Maßnahmen das Gesamtinteresse St. Paulis berücksichtigen.

4. Jedes Mitglied fühlt sich an ordnungsgemäße kaufmännische Gepflogenheiten gebunden.

§ 6

Beitragszahlung

1. Die Beiträge werden den Mitgliedern jährlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung ist unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig.
2. Die Höhe der jährlichen Beiträge ist gestaffelt.

Einzelmitglied (Person)	120,00 €
Kleiner Betrieb	250,00 €
Mittlerer Betrieb	500,00 €
Größerer Betrieb	1.000,00 €
Großer Betrieb	1.500,00 €

3. Jedes Mitglied entscheidet aufgrund einer Selbsteinschätzung unter Berücksichtigung seines Umsatzes, des Personalbestandes, Verkaufsfläche usw., nach welcher Gruppe sich sein Beitrag bemisst.
4. Außerordentliche Mitglieder leisten diejenigen Beiträge, zu denen sie sich aufgrund Ihres Aufnahmeantrages verpflichtet haben.
5. Eine Gebühr für die Aufnahme in den Verein wird nicht erhoben
6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, z.B. Werbemaßnahmen, Straßenfeste oder sonstige Aktionen zur Förderung des Vereinszwecks, können von den ordentlichen Mitgliedern Ergänzungsbeiträge erhoben werden.

Für Ergänzungsbeiträge ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, die mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder den Ergänzungsbeitrag befürworten muß.

7. Daneben ist jedes einzelne Mitglied aufgerufen, bei Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks, dem Verein freiwillig zusätzliche Beiträge zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, der sich aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammensetzt.
2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen zu seiner Unterstützung besondere Gremien bestellen, z.B. einen speziellen Ausschuß mit einem zeitlich und sachlich begrenzten Aufgabenkreis oder einen Beirat mit beratender Funktion berufen oder einen Geschäftsführer gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung beauftragen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Entsprechend dem Geschäftsanfall und der Aufgabenverteilung können dem Vorstand weitere Mitglieder angehören.

§ 8 a

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von dem Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, alle drei jeweils mit Alleinvertretungsmacht.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Interimsnachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Bei einem vierköpfigen Vorstand ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Bei einem fünfköpfigen Vorstand müssen für die Beschlussfähigkeit drei Mitglieder anwesend sein. Bei einem noch größeren Vorstand müssen für die Beschlussfähigkeit wenigstens vier Mitglieder anwesend sein.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) den Jahreswirtschaftsplan

- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Jahresmitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr, spätestens im 1.Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) Mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen;
 - b) Der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, zur Beschlussfassung oder Diskussion auf der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einzubringen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen, die unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder nunmehr beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann zugleich das Stimmrecht für ein anderes, nicht erschienenes Mitglied ausüben. Das anwesende Mitglied muß eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht vorlegen.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Übergangsbestimmung

Sollte infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung der vorstehenden Satzung erforderlich werden, kann der Vorstand diese beschließen, wenn er den Gründungsmitgliedern gemäß Gründungsprotokoll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und diese in ihrer Mehrheit der Satzungsänderung nicht widerspricht.